

eAU und eRezept müssen ab dem 1. Januar in den Praxen zum Einsatz kommen

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Praxen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung digital an die Krankenkassen übersenden (eAU) und elektronische Arzneimittelverordnungen (eRezept) ausstellen. Ist dies aufgrund noch nicht bereitstehender Updates oder technischer Störungen nicht möglich, können Praxen bis zum 30. Juni 2022 auf die bewährten Papierverfahren (Muster 1 für AU und Muster 16 für das Arzneimittelrezept) ausweichen. Diese Übergangsregelung hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit einer Anfang November beschlossenen Richtlinie (**Sonder-PID vom 05.11.2021**) erwirkt.

Wichtig: Haben Praxen alle notwendigen Voraussetzungen für die Anwendungen von eAU und eRezept geschaffen, müssen sie diese ab dem 1. Januar 2022 einsetzen.

Da laut KBV aber weiterhin nicht davon auszugehen ist, dass die Anwendungen zu Jahresbeginn flächendeckend und fehlerfrei möglich funktionieren werden, wird den Praxen **ab dem 1. Januar 2022 folgendes Vorgehen empfohlen:**

Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

1. Sind die technischen Voraussetzungen in der Praxis gegeben, ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach dem 1. Januar 2022 nach Maßgabe der Anlage 2b BMV-Ä digital an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.
2. Stehen die notwendigen technischen Voraussetzungen in der Praxis nicht zur Verfügung, ist das im BMV-Ä vorgesehene Ersatzverfahren anzuwenden: Der Versicherte erhält eine mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigungen Versicherter, Krankenkasse und Arbeitgeber). Ein digitaler Nachversand ist nicht erforderlich.
3. Sind weder die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der eAU (1.) noch das Ersatzverfahren (2.) gegeben, so wird den Versicherten formlos eine papiergebundene AU-Bescheinigung ausgestellt (auch Muster 1 möglich).

Die eAU erfordert folgende technische Komponenten:

- eHBA G2 für die elektronische Signatur
- KIM-Dienst
- Konnektor-Update: mind. PTV 3 (E-Health-Konnektor), besser PTV 4+ für die Komfortsignatur
- PVS-Fachmodul für die eAU (Update erst durchführen, wenn KIM-Dienst einsatzbereit ist)

Ausstellen von Rezepten

1. Wenn der Anbieter der Verordnungssoftware (VOS) das Update für das eRezept bereits zur Verfügung stellt, sollte dieses in enger Abstimmung mit dem Hersteller installiert werden. Dabei gibt es bei einigen VOS/PVS-Herstellern auch die Möglichkeit, am Feldtest der gematik teilzunehmen.
2. Sofern die Apotheken in räumlicher Nähe zur Praxis nicht in der Lage oder nicht dazu bereit sind, eRezepte zu empfangen und einzulösen, kann die Praxis Versicherten ein Papierrezept auf Muster 16 ausstellen.

Das eRezept erfordert folgende technische Komponenten:

- eHBA G2 für die elektronische Signatur
- Update zum E-Health-Konnektor; besser aber ePA-Konnektor, um eine Komfortsignatur zu erstellen
- PVS-Softwareupdate für das E-Rezept (PVS-Hersteller müssen das Update spätestens zum 1. Januar 2022 zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich an den Hersteller um den Zeitpunkt für die Umstellung abzustimmen)
- Drucker, der den Tokenausdruck mit mind. 300 dpi drucken kann (auch Tintenstrahldrucker möglich)

Die KBV geht davon aus, dass die notwendigen Prozesse und Komponenten für die eAU und das eRezept frühestens Mitte 2022 flächendeckend zur Verfügung stehen werden. Nichtsdestotrotz sind Ärzt:innen weiterhin aufgefordert, schnellstmöglich die erforderlichen Komponenten für beide Anwendungen zu schaffen.

Bitte beachten: Die Empfehlungen der KBV zur Übermittlung der AU und dem Ausstellen von Rezepten, insbesondere das Ausweichen auf Muster 1 bzw. Muster 16, sind noch nicht final mit BMG und GKV-Spitzenverband abgestimmt.

Hintergrund: Das BMG hatte der KBV mitgeteilt, dass sich die KBV-Richtlinie zur Anwendung der eAU im Rahmen der Bestimmungen des BMV-Ä halten müsse. Ein Wahlrecht zwischen dem elektronischen Verfahren und der Papierform bestehe nicht. Auch die Nutzung der Ersatzverfahren sei lediglich unter Beachtung der bundesmantelvertraglichen Vorgaben möglich. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass viele Praxen – worauf die KBV bereits mehrfach hingewiesen hat – bei der eAU ab Januar 2022 nicht in der Lage sein werden, das als Ersatzverfahren in der Anlage 2b des BMV-Ä vorgesehene Stylesheet zu erzeugen und an die Krankenkasse zu übermitteln. Auch beim eRezept – etwa hinsichtlich der Signaturprüfung – bestehen erhebliche Bedenken angesichts des noch laufenden Feldtests der gematik und nicht hinreichend erprobter Anwendungen, ob eine fehlerfreie Ausstellung, Übermittlung, Annahme und Abrechnung von elektronischen Rezepten ab dem 1. Januar 2022 möglich sein wird. Auch hier muss eine breite Anwendung des Ersatzverfahrens unter Verwendung des hierfür weiterhin vorgesehenen Muster 16 möglich sein, um die Versorgung mit Arzneimitteln aufrecht zu erhalten.

Mehr Informationen zu den TI-Anwendungen finden Sie auch auf der [KV-Website](#).

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzt:innen und Vertragspsychotherapeut:innen sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reuschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.